

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Linnich (Friedhofsgebührensatzung)

vom 16.12.2011

1. Änderung vom 13.11.2014
2. Änderung vom 14.12.2018
3. Änderung vom 02.10.2019
4. Änderung vom 21.12.2020
5. Änderung vom 15.12.2021

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NordrheinWestfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und § 29 der Friedhofsordnung der Stadt Linnich vom 11.12.2003, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Linnich in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Linnich (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.12.2011 beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Wird ein Antrag nicht gestellt, sind die Erben des/r Verstorbenen zur Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (3) Sind die Gebühren von Erben nicht zu erlangen, haften die Unterhaltspflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818) in der geltenden Fassung.

§ 4 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

§ 5 Gebührentarif

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte

Die Gebühr für Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren an Wahlgräbern beträgt für:

1.	Einzelwahlgrab	2.422,00 Euro
2.	Doppelwahlgrab	3.964,00 Euro
	je weitere Stelle	1.982,00 Euro
3.	Tiefengrab	3.391,00 Euro
	je weitere Stelle	3.391,00 Euro
4.	Doppel-Urnengrab	1.841,00 Euro
5.	Doppel-Urnenstelle	2.848,00 Euro

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nach Abs. 1 anteilmäßig berechnet.

II. Gebühren für Reihengräber, Kindergräber, Urnen-Reihengräber, anonyme Gräber und Asche-Beisetzungen

Für die Bereitstellung werden erhoben für:

1.	Kindergrab	894,00 Euro
2.	Reihengrab	1.173,00 Euro
3.	Urnen-Reihengrab	712,00 Euro
4.	Reihengrab auf Rasenfläche mit liegender Gedenktafel	2.134,00 Euro
5.	Urnen-Reihengrab auf Rasenfläche mit liegender Gedenktafel	1.374,00 Euro

6.	Anonymes Reihengrab	1.855,00 Euro
7.	Anonymes Urnen-Reihengrab	1.235,00 Euro
8.	Aschestreufeld/Aschegrabfeld	852,00 Euro

III. Gebühren für eine Bestattung bzw. Beisetzung

Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes, Ausschlagen des offenen Grabes mit Matten, Begleitung vor, während und nach der Beerdigungszeremonie, Absenken des Sarges/der Urne, Transport der Kränze zum Grab beträgt für:

1.	Kinderbestattung	566,00 Euro
2.	Normalbestattung in Reihengrab	603,00 Euro
3.	Normalbestattung in Wahlgrab	647,00 Euro
4.	Tiefenbestattung	780,00 Euro
5.	Urnenbestattung	206,00 Euro
6.	Aschenverstreuerung oder Aschengrab	85,00 Euro
7.	Urnenkammer öffnen und verschließen	50,00 Euro

Bei Beerdigungen an Samstagen erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Bestattung um 50 % gem. Ziffern 1-6.

IV. Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle beträgt 200,00 Euro.

V. Gebühr für den Pflegeaufwand bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstelle

Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnet, so wird für den hiermit verbundenen zusätzlichen Pflegeaufwand eine jährliche Gebühr je Grabstelle erhoben in Höhe von 50,00 Euro.

VI. Gebühr für eine Umbettung bzw. Ausgrabung

Für eine Umbettung/Ausgrabung

Liegezeit bis 20 Jahre	590,00 Euro
Liegezeit über 20 Jahre	660,00 Euro

VII. Verwaltungsgebühren

Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grab- oder Gedenksteines und einer sonstigen baulichen Anlage auf einer Grabstätte beträgt je Antrag 56,00 Euro.

Für eine Leistung, für die diese Satzung keine besondere Gebühr vorsieht, wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Sach- und Zeitaufwandes erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührenordnung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Linnich vom 15.03.1974 in der Fassung der 14. Änderung vom 02.03.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Linnich (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 16.12.2011

(Witkopp)
Bürgermeister